



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 29. April 2020

www.ris.bka.gv.at

54. Verordnung: Spielplatz-Verordnung

54. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 29. April 2020, mit der das Betreten von Spielplätzen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 geregelt wird (Spielplatz-Verordnung)

Auf Grund des § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Das Betreten von öffentlichen Spielplätzen sowie von Kinderspielplätzen bei Bauten mit mehr als fünf Wohnungen (§ 35 Abs 1 Z 4 BauTG 2015) ist anderen als in Abs 2 genannten Personen verboten.

(2) Eine Ausnahme vom Verbot gemäß Abs 1 besteht für:

1. Kinder und Jugendliche,
2. Begleit- und Aufsichtspersonen für die in Z 1 genannten Kinder und Jugendlichen,
3. Personen, die Wartungs-, Aufbau- und Reparaturarbeiten an diesen Plätzen durchführen.

Die in Z 2 und 3 genannten Personen müssen während des Aufenthalts am Spielplatz eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion tragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 29. Mai 2020 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Stöckl

Landeshauptmann-Stellvertreter